

AUSBILDUNGSVERTRAG

Berufsausbildungsvertrag (§ 10 HmbGPAG)

Zwischen dem ausbildenden Unternehmen

(Stempel der Ausbildungsstätte)

und dem / der Auszubildenden _____
Vorname Name

wohnhaft in _____
Straße, Hausnummer

_____ PLZ Ort

geboren am _____ in _____
Datum Ort

gesetzlich vertreten durch _____
Vorname Name

wohnhaft in _____
Straße, Hausnummer

_____ PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

Gesundheits- und Pflegeassistentenz

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

AUSBILDUNGSVERTRAG

§ 1 Ausbildungszeit

1. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Jahre(n).

Vorausgegangen ist folgende Vorbildung / Ausbildung:

(z. B. Altenpflege oder Krankenpflege, bei GPA die vorherige Einrichtung)

Sie soll mit _____ Monaten angerechnet werden. Eine entsprechende Verkürzung wird beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

2. Die Probezeit beträgt _____ Monate*. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

* Die Probezeit muss **mindestens 1 Monat** und darf **höchstens 4 Monate** betragen

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/ der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht die/ der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/ sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte(n)

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Arbeitsstellen statt.

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

1. Facheinsätze gemäß jeweils geltendem Praxisbegleitheft der zuständigen Stelle.
2. Der **theoretische Berufsschulunterricht** findet an folgender Einrichtung statt:

3. Falls erforderlich, findet der fachpraktische Unterricht an folgender **überbetrieblichen Schuleinrichtung** statt:

§ 4 Pflichten des ausbildenden Unternehmens

Die/ der Ausbildende verpflichtet sich,

1. *Ausbildungsziel*
dafür zu sorgen, dass der/ dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. *Ausbilder*in*
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder*in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/ dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. *Ausbildungsordnung*
der/ dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. *Ausbildungsmittel*
der/ dem Auszubildenden kostenlos alle Ausbildungsmittel, insbesondere Pflegematerial und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

AUSBILDUNGSVERTRAG

5. *Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte*
die/ den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach § 3 durchzuführen sind;
6. *Berichtsheftführung*
der/ dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihr/ ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Arbeitszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Ausbildungszeit verlangt werden;
7. *Ausbildungsbezogene Tätigkeiten*
der/ dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/ seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. *Sorgepflicht*
dafür zu sorgen, dass die/ der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. *Ärztliche Untersuchungen*
von der/ dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. *Eintragungsantrag*
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften, der zeitlichen und sachlichen Gliederung (Ausbildungsplan) und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen;
11. *Anmeldung zur Prüfung*
die/ den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 5 Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/ der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

AUSBILDUNGSVERTRAG

1. *Lernpflicht*
die im Rahmen ihrer/ seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. *Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen*
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/ er nach § 3 und § 4 Nr. 5 freigestellt wird;
3. *Weisungsgebundenheit*
den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom ausbildenden Unternehmen, von der/ dem Ausbilder*in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. *Betriebliche Ordnung*
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. *Sorgfaltspflicht*
Ge- und Verbrauchsmittel sowie Pflegematerial und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. *Betriebsgeheimnisse*
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. *Berichtsheftführung*
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. *Benachrichtigung*
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/ dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ ihm bei Krankheit oder Unfall am ersten, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. *Ärztliche Untersuchungen*
soweit auf sie/ ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/ dem Ausbildenden vorzulegen.
 - c) Es ist ein Gesundheitszeugnis beim Gesundheitsamt nach § 17 vor Beginn der Ausbildung einzuholen.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Die/ der Ausbildende zahlt der/ dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z.Z. monatlich

Euro _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das Urlaubsgeld richtet sich nach den betriebsinternen Regelungen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit die/ der Ausbildende der/ dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/ der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/ dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird von der/ dem Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Der/ dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/ er

AUSBILDUNGSVERTRAG

- aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
- cc) aus einem sonstigen, in ihrer/ seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/ seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

1. *Tägliche Ausbildungszeit*

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

2. *Urlaub*

Die/ der Auszubildende gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch (Fünf-Tage-Woche)

auf _____ Arbeitstage im 1. Ausbildungsjahr

auf _____ Arbeitstage im 2. Ausbildungsjahr

auf _____ Arbeitstage im 3. Ausbildungsjahr

3. *Zeitliche Planung des Urlaubs*

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/ der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

1. *Kündigung während der Probezeit*

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. *Kündigungsgründe*

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von der/ dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/ er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. *Form der Kündigung*

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. *Unwirksamkeit einer Kündigung*

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. *Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung*

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig beendet, so kann die/ der Ausbildende oder die/ der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die/ der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. *Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung*

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfall der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/ der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 Zeugnis

Die/ der Ausbildende stellt der/ dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/ der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/ der Ausbilder*in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/ des Auszubildenden, auf Verlangen der/ des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

AUSBILDUNGSVERTRAG

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

Vorstehender Vertrag ist in **zwei** gleichlautenden Ausfertigungen (bei Auszubildenden **unter 18. Lebensjahren 3-fach**) ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden.

Hamburg, den _____

Auszubildende/-r

Unterschrift des/der Auszubildenden

gesetzlicher Vertreter/-in
(für Auszubildende unter 18. Lebensjahren)

Erklärung der/ des Auszubildenden:

Hiermit erkläre ich, dass ich weder berufs- oder strafrechtlich vorbestraft bin. Gegen mich ist kein gerichtliches oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Hamburg, den _____

Auszubildende/-r

AUSBILDUNGSVERTRAG

Eintragungen der zuständigen Stelle:

Dieser Vertrag ist am _____ geprüft worden und unter der Nr. _____

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

(Stempel der zuständigen Stelle)

Unterschrift zuständige Stelle